

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

19.01.2022 II 11-1.33.41-1265/11

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-33.41-1265

Antragsteller:

Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. Azendorf 63 95359 Kasendorf

Geltungsdauer

vom: 25. Februar 2022 bis: 25. Februar 2027

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten EPS-Platten

- "maxit Dämmsystem PS"
- "maxit Dämmsystem PS Speedy"
- "maxit Dämmsystem PS Silence"
- "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy"
- "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und sechs Anlagen mit acht Blatt.





Seite 2 von 13 | 19. Januar 2022

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 13 | 19. Januar 2022

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "maxit Dämmsystem PS", "maxit Dämmsystem PS Speedy", "maxit Dämmsystem PS Silence", "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy" und "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend sind ein Grundputz (nur bei "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP") und Haftvermittler als Komponenten der WDVS möglich. Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheides erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel und Klebeschaum

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel FM", "maxit multi 285", "maxit multi 290", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi 292", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "maxit multi 290 E", "maxit multi Baukleber", "maxit multi 280", "maxit multi 300" oder der Klebeschaum "maxit multi 277 Klebeschaum" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten der nachfolgenden Tabelle verwendet werden. Diese Dämmstoffe sind expandierte Polystyrol-Platten (EPS) mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm.



Seite 4 von 13 | 19. Januar 2022

Eigenschaft	Dicke d	Rohdichte ρ	dynamische Steifigkeit	
Bezeichnung	[mm]	_		s´ [MN/m³]
PS 040 Fassade		44 05	_	
PS 035 Fassade	40 – 400	14 – 25		
PS 034 Fassade	40 – 400	44 04		
PS 032 Fassade	14 – 21			
PS 040 Fassade silence		14 – 20	40 – 110	20
PS 035 Fassade silence	40 – 200	21 – 26	120 – 150	15
PS 034 Fassade silence		15 – 20	160 – 190	10
PS 032 Fassade silence		15 – 20	200	7
PS 040 Fassade speedy		14 – 25		
PS 035 Fassade speedy	40 – 400			
PS 034 Fassade speedy	40 – 400	14 – 21	_	-
PS 032 Fassade speedy				
PS 040 Fassade silence speedy	40 – 200	14 – 20	40 – 110	20
PS 035 Fassade silence speedy		21 – 26	120 – 150	15
PS 034 Fassade silence speedy	40 – 200	45 20	160 – 190	10
PS 032 Fassade silence speedy		15 – 20	200	7

2.1.1.3 Grundputz

Als Grundputz darf das Produkt "maxit therm Systemgrundputz PS" nur im Wärmedämm-Verbundsystem "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP" verwendet werden.

2.1.1.4 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "maxit Armierungsgewebe PS" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel FM", "maxit multi 285", "maxit multi 290", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi 292", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "maxit multi 290 E" oder "maxit multi 300" verwendet werden. Alternativ sind die Unterputze "maxit multi 276 E" oder "maxit multi 276 F" zu verwenden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "maxit Aufbrennsperre", "maxit prim 1050", "maxit Aufbrennsperre weiß", "maxit prim 1065", "maxit Haftgrund" oder "maxit prim 1060" verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in der Anlage 2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.



Seite 5 von 13 | 19. Januar 2022

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1.1 bzw. 1.2. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.3 und 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1 und 2.2 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind bis w_{ek} = -2,2 kN/m² für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Die WDVS erfüllen – außer bei Verwendung des Klebeschaums "maxit multi 277 Klebeschaum" – die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 bzw. B2 nach DIN 4102-11. Die WDVS erfüllen bei Verwendung des Klebeschaums "maxit multi 277 Klebeschaum" bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-11, Abs. 6.1.2.2.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ _B [W/m·K]
PS 040 Fassade	0,040
PS 035 Fassade	0,035
PS 034 Fassade	0,034
PS 032 Fassade	0,032
PS 040 Fassade silence	0,040
PS 035 Fassade silence	0,035
PS 034 Fassade silence	0,034
PS 032 Fassade silence	0,032
PS 040 Fassade speedy	0,040
PS 035 Fassade speedy	0,035
PS 034 Fassade speedy	0,034
PS 032 Fassade speedy	0,032
PS 040 Fassade silence speedy	0,040
PS 035 Fassade silence speedy	0,035
PS 034 Fassade silence speedy	0,034
PS 032 Fassade silence speedy	0,032

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 6 von 13 | 19. Januar 2022

Für den Feuchteschutz der WDVS sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Grundputz und/oder den Haftvermittlern die w- und/oder s_d-Werte gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1^{2,} Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21(4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

² DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

Z100440.21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1265



Seite 7 von 13 | 19. Januar 2022

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan³ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan³ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.



Seite 8 von 13 | 19. Januar 2022

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen sind für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP" darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) angewendet werden.

Die anderen WDVS dürfen nur bei Fugenabständen bis 6,20 m angewendet werden; dabei müssen die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und die WDVS aus den Unterputzen mit dem Bewehrungsgewebe "maxit Armierungsgewebe PS" und den dünnschichtigen Schlussbeschichtungen ($d_{Oberputz} \le d_{Unterputz}$) nach Anlage 2.2 bestehen.

Die Rohdichte der EPS-Platten muss dabei ≤ 20 kg/m³ sein.

Die Schlussbeschichtungen "maxit ip Edelkratzputz FM" und "maxit ip 52" sind nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁴ und DIN 4109-2⁵ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß R_{w,WDVS} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$

mit: R_{w,O} bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt

nach DIN 4109-326

ΔR_{w,WDVS} bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

5 DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau



Seite 9 von 13 | 19. Januar 2022

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS sind unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS		
		schwerentflammbar a)	normalentflammbar	
EPS-Platte	Rohdichte [kg/m³]	≤ 25	beliebig	
EPS-	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 b)	≤ 400	
Putz- system	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlagen 2.1 und 2.2, aber ≥ 4	gemäß Anlagen 2.1 und 2.2	

a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.4.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 6 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 und 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

3.2.3 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Der Klebeschaum ist verarbeitungsfertig. Die Klebemörtel oder der Klebeschaum sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 aufzubringen.

3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.4.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.



Seite 10 von 13 | 19. Januar 2022

3.2.4.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 4):

- 1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.)
- ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
- 3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
- 4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa
- mit einem Klebemörtel entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt
- konstruktive Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln, bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 3.2.4.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm

Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

Registration of the state of th



Seite 11 von 13 | 19. Januar 2022

- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe mit einem Flächengewicht von mindestens 280 g/m² und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten
- Verwendung von EPS-Platten mit einer Rohdichte von max. 25 kg/m³
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von mindestens 150 g/m²

3.2.4.3 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen oberhalb des Brandriegels Nr. 3 nach Abschnitt 3.2.4.2 wie folgt ausgeführt werden:

- a) Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender Brandriegel (links und rechts der Öffnung) vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls dieser Brandriegel einzubauen.
- b) Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a) beschrieben – zu umschließen.
- c) Die Ausführung nach a) und b) darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt werden. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa
- mit einem Klebemörtel entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 vollflächig angeklebt
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Sofern das WDVS ausschließlich mit den Platten "PS 040....032 Fassade speedy" oder "PS 040....032 Fassade silence speedy" und einer Gewebeschlaufe gemäß Anlage 5 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Brandriegels nach a) zur Beibehaltung der Brandklassifizierung des WDVS entfallen; der Entfall von Brandriegeln gemäß Abschnitt 3.2.4.2 ist nicht zulässig.

3.2.4.4 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Insbesondere bei Dämmplattendicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1265



Seite 12 von 13 | 19. Januar 2022

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums "maxit multi 277 Klebeschaum" sind die Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Bei Verwendung des Klebeschaums "maxit multi 277 Klebeschaum" in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

Die Dämmplatten "PS 040... 032 Fassade speedy" und "PS 040... 032 Fassade silence speedy" mit einseitiger Fräsung müssen so verlegt werden, dass die Oberfläche mit sägezahnähnlicher Struktur grundsätzlich dem Untergrund zugewandt ist. Im WDVS "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP" dürfen die Dämmplatten "PS 040...032 Fassade silence speedy" mit einseitiger Fräsung so verlegt werden, dass die Oberfläche mit sägezahnähnlicher Struktur der Außenseite zugewandt ist (siehe Anlage 1.2).

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschaum⁹ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe "maxit Armierungsgewebe PS" ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die obere Hälfte einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Beim WDVS "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP" werden die Dämmplatten vor Aufbringen des bewehrten Unterputzes mit dem Grundputz "maxit therm Systemgrundputz PS" beschichtet.

Die Unterputze "maxit multi 276 F" und "maxit multi 276 E" sind nur mit den Schlussbeschichtungen "maxit spectra A Kunstharzputz" und "maxit silco A Silikonharzputz" zu verwenden.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtungen "maxit ip Edelkratzputz FM" oder "maxit ip 52" ist die Oberfläche des Unterputzes sorgfältig aufzurauen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.2 dieses Bescheides aufzubringen.

Bei Ausführung einer schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwend-barkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschaum zu verwenden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.41-1265



Seite 13 von 13 | 19. Januar 2022

Bei Dämmplattendicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.4, 3.2.4.2 und 3.2.4.3 einschließlich Anlage 5 sind zu beachten.

3.2.6 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss eines WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z.B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss eines WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen eines WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch Referatsleiterin Beglaubigt Ruppert



Zeichnerische Darstellung der WDVS

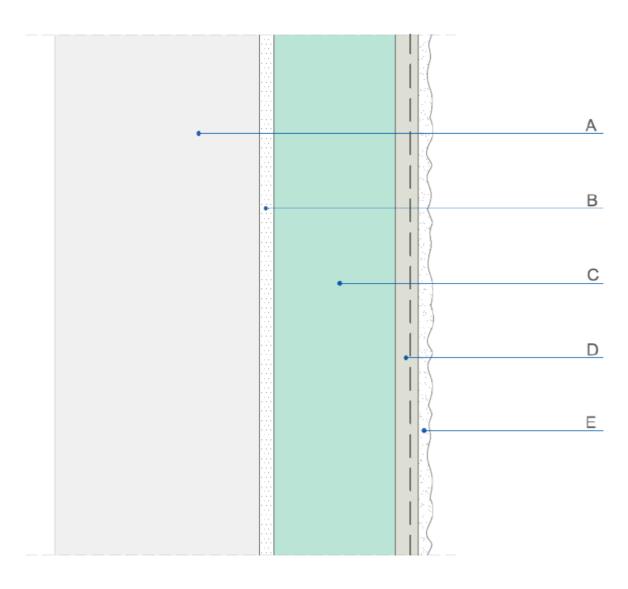
"maxit Dämmsystem PS"

"maxit Dämmsystem PS Speedy"

"maxit Dämmsystem PS Silence"

"maxit Dämmsystem PS Silence Speedy"

Anlage 1.1

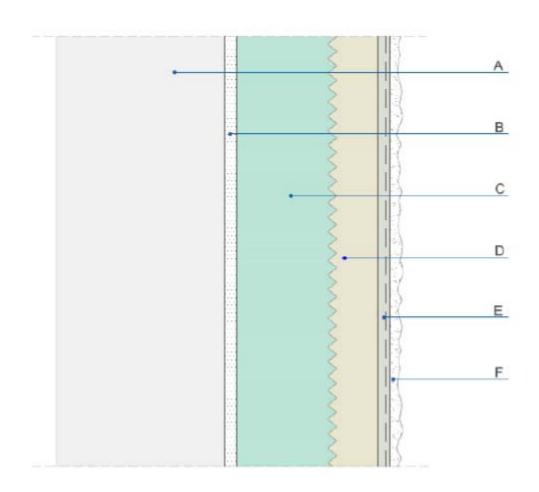


- A Wand
- B Klebemörtel oder Klebeschaum
- C Dämmplatte
- D Unterputz mit Bewehrung
- E ggf. Haftvermittler und zwingend Schlussbeschichtung



Zeichnerische Darstellung des WDVS "maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP"

Anlage 1.2



- A Wand
- B Klebemörtel oder Klebeschaum
- C Dämmplatte (mit einseitiger oder zweiseitiger Fräsung)
- D Grundputz
- E Unterputz mit Bewehrung
- F ggf. Haftvermittler und zwingend Schlussbeschichtung



Aufbau der WDVS Anlage 2.1

	T	
O-Li-Li	Auftragsmenge	Dicke
Schicht	(nass) [kg/m²]	[mm]
171 - 1	[Ng/III]	
Klebemörtel:	40 60	Mulat Dunkt
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel FM maxit multi 285	4,0 – 6,0	Wulst–Punkt (ggf. auf
maxit multi 285	4,0 - 6,0 4,0 - 6,0	Untergrund) oder
	4,0 – 6,0 4,0 – 6,0	Kammbett
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi 292	4,0 - 6,0 4,0 - 6,0	
maxit multi Z92 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	4,0 - 6,0	
maxit multi 290 E	4,0 - 6,0	
maxit multi Baukleber	4,0 - 6,0	
maxit multi 280	4,0 - 6,0	
maxit multi 300		
maxit mutu 300	ca. 5,0	
Klebeschaum:		Randwulst mit
maxit multi 277 Klebeschaum	0,10 - 0,25	Wulst in M– oder
	0,10 0,20	W–Form
Dämmstoffe:		
- im WDVS <u>"maxit Dämmsystem PS":</u>		1 100
EPS-Platten "PS 040032 Fassade"	_	≤ 400
- im WDVS "maxit Dämmsystem PS Speedy":		< 400
EPS-Platten "PS 040032 Fassade speedy"	_	≤ 400
 in den WDVS <u>"maxit Dämmsystem PS Silence"</u>, <u>"maxit Dämmsystem PS Silence Speedy"</u> und 		
"maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP":		
EPS-Platten "PS 040032 Fassade silence" oder "PS		
040032 Fassade silence speedy"	_	≤ 200
Grundputz:		
nur für <u>"maxit Dämmsystem PS Silence Speedy DP":</u>		
maxit therm Systemgrundputz PS	14,0 - 16,0	10,0 - 12,0
Unterputze:		
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel FM	4,0 - 7,0	4,0 – 7,0
maxit multi 285	4,0 - 7,0	4,0 – 7,0
maxit multi 290	4,0 - 7,0	4,0 – 7,0
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	5,0 - 8,0	5,0 - 7,0
maxit multi 292	5,0-8,0	5,0-7,0
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	5,0-8,0	5,0-7,0
maxit multi 290 E	5,0 - 8,0	5,0 - 7,0
maxit multi 300	ca. 7,0	5,0 - 10,0
maxit multi 276 F	ca. 3,0	2,0-3,0
maxit multi 276 E	ca. 3,0 2,0 – 3,0	
Bewehrung:		
maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,165	_



Aufbau der WDVS

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Haftvermittler:		
maxit Aufbrennsperre	0,12 - 0,13	_
maxit prim 1050	0,12 - 0,13	_
maxit Aufbrennsperre weiß	0,12 - 0,13	_
maxit prim 1065	0,12 - 0,13	_
maxit Haftgrund	0,12 - 0,13	_
maxit prim 1060	0,12 - 0,13	_
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
maxit ip color	2,0-4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color 42 R	2,0-4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color 44 K	2,0-4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	2,0-4,4	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	2,0 – 4,5	2,0-5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	2,0-4,5	2,0-5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	2,0 – 4,5	2,0-5,0
maxit ip colibri	2,0-4,5	2,0-5,0
maxit sil A Silikatputz	2,0-4,0	1,5 – 3,0
maxit spectra A Kunstharzputz	2,0 – 4,1	1,5 – 3,0
maxit silco A Silikonharzputz	2,0-4,0	1,5 – 3,0
maxit.star 220	2,5-5,0 $2,0-5,0$	
maxit.star 240	2,5-5,0	2,0-5,0
maxit.star 241	2,5-5,0	2,0-5,0
maxit.star 260	2,5-5,0	2,0-5,0
maxit.star 261	ca. 3,0	2,0-5,0
maxit multi 300	2,5-5,0	2,0-5,0
maxit Solarputz	3,0 – 4,0	2,0 – 3,0
nur in WDVS <u>"maxit Dämmsystem PS" und "maxit</u> <u>Dämmsystem PS Speedy":</u>		
maxit ip Edelkratzputz FM	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
maxit ip 52	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	Ein- gruppierung nach Bindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w	DIN EN 1062–3 Wasser- durchlässig- keitsrate w	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d
		[kg/(m	²√h)]	[m]
1. Unterputze				
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel FM	mineralisch	0,10	_	0,05
maxit multi 285	mineralisch	0,10	_	0,05
maxit multi 290	mineralisch	0,10	_	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	mineralisch	0,20	_	0,05
maxit multi 292	mineralisch	0,20	_	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	mineralisch	0,18	_	0,06
maxit multi 290 E	mineralisch	0,18	_	0,06
maxit multi 300	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit multi 276 E	organisch	_	0,01	0,60
maxit multi 276 F	organisch	_	0,01	1,32
2. Grundputz				
maxit therm Systemgrundputz PS	mineralisch	0,80	-	0,14
3. Schlussbeschichtung (Oberputze)		<u> </u>		
3.1 ggf. mit Haftvermittler				
maxit ip color	mineralisch	0,08	_	0,05
maxit ip color 42 R	mineralisch	0,08	_	0,05
maxit ip color 44 K	mineralisch	0,08	_	0,05
maxit ip color plus	mineralisch	0,11	_	0,04
maxit ip Edelputz	mineralisch	0,20	_	0,04
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	mineralisch	0,07	_	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	mineralisch	0,11	_	0,03
maxit ip colibri	mineralisch	0,11	_	0,03
maxit.star 220	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit.star 240	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit.star 241	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit.star 260	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit.star 261	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1
maxit sil A Silikatputz	silikatisch	0,15	_	0,06
maxit silco A Silikonharzputz	organisch	0,12	_	0,10
maxit Solarputz	organisch	0,15	_	0,14
3.2 mit Haftvermittler				
maxit spectra A Kunstharzputz	organisch	0,56	_	0,14
3.3 ohne Haftvermittler				
maxit ip Edelkratzputz FM	mineralisch	0,15	_	0,10
maxit multi 300				1
maxit matt 500	mineralisch	< 0,5	_	< 0,1



Anlage 4

Anordnung der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.2.4.2

BR mind. alle 2 Geschosse **oder** Sturzschutz über / um Außenwandöffnungen Zusatz-BR gemäß Abschnitt 3.2.4.3 des Bescheids Brandriegel gegen Brandeinwirkung von außen maximal 1,0 m unterhalb von BR 1-3: angrenzenden vollflächig angeklebt mit einem Klebemörtel und brennbaren zusätzlich gedübelt Bauprodukten (z. B. Dächer) Zusatz-BR maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. Dächer) vollflächig angeklebt mit einem Klebemörtel Bereich mit 3. BR In Höhe der Decke über dem Gebäudeausschnitt 3. Geschoss max. 8 m Außenwandöffnung Brandriegel alle 2 Geschosse gemäß 2. BR Abschnitt 3.2.4.3 des Bescheids In Höhe der Decke über dem max. 3 m Sturzschutz / 3-seitige Einhausung gemäß 1. Geschoss Abschnitt 3.2.4.3 des Bescheids 1. BR max. 0,9 m Spritzwassersockel



Sturzausführung bei Verwendung der Dämmplatten

"PS 040...032 Fassade speedy",

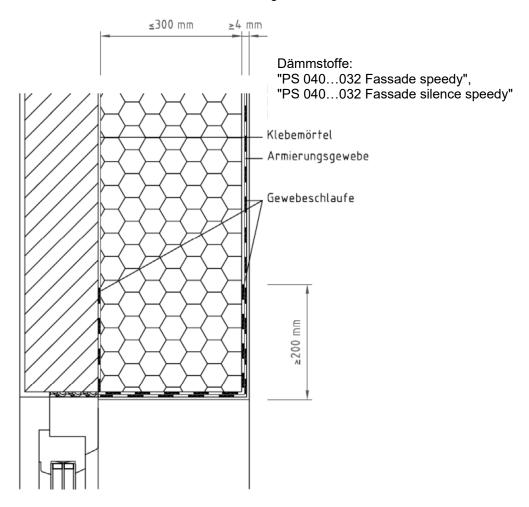
"PS 040...032 Fassade silence speedy"

mineralische Putzsysteme: (Unterputz und Schlussbeschichtung)¹ müssen Putzschichtdicken von ≥ 4 mm einhalten

organisch/silikatisches Putzsysteme2:

Anlage 5

- bei Dämmstoffdicken ≤ 200 mm muss die Putzschichtdicke ≥ 4 mm bis ≤ 10 mm eingehalten werden
- bei Dämmstoffdicken > 200 mm bis ≤ 300 mm muss die Schichtdicke 5 bis 6 mm eingehalten werden



Es ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

¹ Kombination aus einem mineralischem Unterputz und einer mineralischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3

bei Ausführung mit einer silikatischen oder organischen Schlussbeschichtung nach Anlage 3



Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 6

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:
Straße/Hausnummer:PLZ/Ort:
Beschreibung des verarbeiteten WDVS:
Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:
Z-33.41vom
Handelsname des WDVS:
Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)
Klebemörtel/Klebeschaum: Handelsname/Auftragsmenge
Dämmstoff:
Handelsname:
Nenndicke:
Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.
Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht
ggf. Grundputz: Handelsname / mittlere Dicke
Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke
ggf. Haftvermittler : Handelsname / Auftragsmenge
Schlussbeschichtung (Oberputz):
Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke
ggf. konstruktive Dübel : Handelsname / Anzahl je m²
 ▶ Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides) □ normalentflammbar □ schwerentflammbar
 ▶ Brandschutzmaßnahmen: (siehe Abschnitte 3.2.4.2 und 3.2.4.3 des Bescheides) □ mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.4.2 □ mit Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.3 durch □ ohne Sturzschutz □ Sturzschutz / dreiseitiger Umschließung □ Brandriegel umlaufend □ Brandschutzmaßnahme aus folgendem Dämmstoff
☐ Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.3 a) mit Gewebeschlaufe nach Anlage 5
Postanschrift der ausführenden Firma: Firma:Straße/Hausnummer: PLZ/Ort:Staat: Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungs-
hinweisen des Antragstellers eingebaut haben.